Stellungnahme des UV zum HRG

<Christian.Fuhrmeister@lrz.uni-muenchen.de>
Date: Thu, 7 Mar 2002 17:08:48 +0100
Subject: AW: Stellungnahme des UV zum HRG

Liebe KollegInnen,
der UV hat eine Stellungnahme zum HRG verfasst, die wir gerne ueber H-ArtHist und H-Soz-u-Kult verschicken moechten.

Stellungnahme des Ulmer Vereins. Verband fuer Kunst- und Kulturwissenschaften e.V. zur Neuordnung befristeter Arbeitsverhaeltnisse an
den Hochschulen

6. Maerz 2002

Das Fuenfte Gesetz zur Aenderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) und anderer Vorschriften (5. HRGAendG) ist am 23. Februar 2002 in Kraft getreten. Es beabsichtigt eine grundlegende Reform der befristeten Arbeitsverhaeltnisse an den Hochschulen. Dass der Gesetzestext alle Studiengaenge gleichermassen betrifft, liegt in der Natur der Sache. Gleichwohl ist hier eine Differenzierung vonnoeten, denn die Ausbildung, die Arbeitsfelder und die Chancen von Mikrobiologen, Informatikern, Betriebswirten und Kunsthistorikern auf dem Arbeitsmarkt sind zu verschieden, um ueber einen Kamm geschoren zu werden. Waehrend allerorten - so auch von der Bundesregierung - Flexibilitaet und Kreativitaet gefordert werden, beeindruckt das Gesetz hier mit dem Esprit eines Fuenf-Jahres-Plans. Der durch die Novellierung des HRG vorgezeichnete Weg - Promotion, Juniorprofessur, Festanstellung - ist realitaetsfern, ja er behindert besonders in den Geisteswissenschaften Forschung und Lehre in ausserordentlich starkem Masse.

Denn fuer Kunst- und KulturwissenschaftlerInnen ist die Mitarbeit in befristeten Arbeitsverhaeltnissen Berufsalltag (wenn auch nur fuer die ‚happy few'), und es sind gerade diese Projekte, aus denen vielfaeltige Impulse fuer die Forschung kommen. Diese innovative Arbeit durch eine Zeitschere zu behindern, ist kontraproduktiv. Fuer zahllose KollegInnen ist die Arbeit auf befristeten Stellen eine ernst zu nehmende Berufs- und Lebensperspektive (was ursaechlich mit

der geringen Zahl unbefristeter Stellen zusammenhaengt). Ihre im Hintergrund angesiedelten Arbeitgeber sind beispielsweise die Volkswagenstiftung oder die DFG. Dem Gesetzgeber, dem BMBF und seinen Beratergremien muss der Vorwurf gemacht werden, diese fachspezifische Berufssituation nicht reflektiert oder sogar als irrelevant betrachtet zu haben. Befristete Forschungsprojekte sind keine temporaere Ueberbrueckungsmassnahme, sie sind fuer sehr viele Kunst- und KulturwissenschaftlerInnen schlichtweg das zentrale Arbeitsfeld. Denn andere Taetigkeitsbereiche in Wirtschaft und Industrie, wie sie etwa fuer Ingenieure oder Juristen in Frage kommen, existieren fuer uns nicht oder kaum.

Die Gesetzesnovelle geht von einer Situation aus, wie sie nicht besteht und sich auch in naechster Zeit nicht herstellen laesst. Interdisziplinaritaet, Flexibilitaet und Innovation werden durch die Neufassung des HRG nachdruecklich behindert, nicht gefoerdert. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Die Qualitaet der Ausbildung an deutschen Universitaeten gruendet nicht zuletzt auf ihrer Vielfalt und Kreativitaet - was durch den immer noch guten Ruf im Ausland bestaetigt wird -, und daran haben die AssistentInnen und MitarbeiterInnen in Forschungsprojekten entscheidenden Anteil.

Das BMBF wird daher ersucht, an intelligenten und differenzierten Loesungen mitzuarbeiten. Niemand sperrt sich gegen eine Reform der Beschaeftigungsverhaeltnisse an Hochschulen, die mehr Gestaltungsmoeglichkeiten bietet. Der Ulmer Verein. Verband fuer Kunst- und Kulturwissenschaften e.V. fordert eine fachspezifische Neugestaltung des 5. HRGAendG, die in enger Zusammenarbeit mit Vertretern der betroffenen Institutionen entwickelt wird.

Fuer den Vorstand
Dr. Christian Fuhrmeister, Muenchen
Pablo Schneider M.A., Berlin

http://www.ulmer-verein.de

Quellennachweis:

ANN: Stellungnahme des UV zum HRG. In: ArtHist.net, 07.03.2002. Letzter Zugriff 31.10.2026. <https://arthist.net/archive/24897>.